

**Stadionordnung - Erlass einer Stadionordnung**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Verwaltungsausschuss	12.11.2019	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen des Sportgeländes an der Jahnstraße ist es sinnvoll, den Stadionbesuchern verbindliche Verhaltensvorschriften in Form einer Stadionordnung vorzugeben. Bislang gibt es nur eine Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Besigheim, welche Regelungen zur schonenden und pfleglichen Behandlung sowie zum Sportbetrieb der städtischen Turn- und Sporthallen und des Gustav-Siegle-Stadions enthalten. Eine Verhaltensregelung für Stadionbesucher in Form einer Stadionordnung gibt es nicht.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Stadionordnung zu.
2. Die in der Anlage beigefügte Stadionordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

### **III. Begründung**

Vor dem Hintergrund der Ausschreitungen gegenüber Mitbürgern mit Migrationshintergrund als auch auf Grund der zunehmenden Gewalt im Amateurbereich gegenüber Zuschauern/Spielern und Schiedsrichtern wird auch von Seiten des Württembergischen Fußballverband e.V. der Erlass einer Stadionordnung empfohlen. Auch in Besigheim ist es bei Jugendspielen auf dem Kunstrasenplatz zu Handgreiflichkeiten zwischen Zuschauern und Spielern gekommen. Der Verein hätte die Möglichkeit, bei Verstößen gegen die Stadionordnung schnell eingreifen und handeln zu können und auch ein Platzverbot aussprechen zu können. Dieses Recht steht derzeit nur der Stadt als Platzeigentümer zu.

Die Stadionordnung wurde in Anlehnung an die Muster-Stadionordnung des Württembergischen Fußballverbandes e.V. erarbeitet, sie gilt für alle sportlichen Veranstaltungen und ist mit der Sportvereinigung Besigheim e.V. abgestimmt. Die Stadionordnung wird an den Stadioneingängen bzw. am Kunstrasenplatz gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis gebracht.

### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

keine

### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

keine